

Stadt Herbolzheim
Stadt Kenzingen

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige
im Zweckverband Hochwasserschutz Bleichbach

Die Verbandversammlung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Bleichbach hat am 21. Februar 2001 aufgrund der §§ 5 und 13, Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418) in Verbindung mit 3 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 1999 (GBl. S. 435), folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger beschlossen.

§ 1

Sitzungs- und Reisekostenvergütung

1. Die Mitglieder Der Verbandversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Sitzungsvergütung in Höhe von 30,00 Euro je Sitzungstag. Die gleiche Vergütung erhalten sie für die Teilnahme an Besprechungen und Besichtigungen, soweit sie vom Verband hierzu eingeladen wird oder die Teilnahme vorher vom Verband genehmigt worden ist.
2. Bei Sitzungen oder Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes steht dem in Abs. 1 genannten Personenkreis außer der Entschädigung nach Abs. 1 dieser Satzung Reisekostenvergütung entsprechend der jeweils gültigen Fassung des 3 9 Landesreisekostengesetz zu.
3. Bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß der jeweils gültigen Fassung des § 6 Landesreisekostengesetzes gewährt.
4. Der Verdienstausfall wird in der nachgewiesenen Höhe erstattet.

§ 2

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von 1.290,00 Euro jährlich.
2. Die Aufwandsentschädigung ist im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs des Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.

3. Die Aufwandsentschädigung wird vom Zeckverband pauschal versteuert.

§ 3

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers, Verbandsrechners und Technischen Leiters

1. Der Verbandsgeschäftsführer, der Verbandsrechner und der Technische Leiter erhalten eine Aufwandsentschädigung von jährlich 1.075,00 Euro.
2. Die Aufwandsentschädigung ist im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs des Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.
3. Die Aufwandsentschädigung wird vom Zweckverband pauschal versteuert.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 15. Juli 1992, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Herbolzheim, 21. Februar 2001

gez. Schilling
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.